

Deutsch-Spanischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth

Ausschreibung DAAD-Stipendien für das Förderjahr 2024/2025

I. Ziel, Anzahl und Höhe der Stipendien

Die Stipendien dienen der Förderung des zweijährigen Studienaufenthalts von begabten Studierenden des Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengangs Rechtswissenschaft an der Universidad Pablo de Olavide in Sevilla. Im Studienjahr 2024/2025 werden angeboten:

- 3 Stipendien für die Förderung des Studienaufenthalts an der UPO ab dem 5. Semester.

Die Förderung besteht aus einem einmaligen Mobilitätsstipendium (425 €), einem monatlichen Vollstipendium (975 €) und einer monatlichen Versicherungspauschale (35 €).

Eine Förderung ab dem Studienjahr 2025/2026 kann nur erfolgen, wenn das Deutsch-Spanische Doppelabschlussprogramm Rechtswissenschaft weiterhin von dem DAAD gefördert wird.

II. Antragsberechtigten

Antragsberechtigt ist, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

a)

- Deutsche Staatsangehörigkeit oder Gleichstellung mit Deutschen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2ff und Abs. 2 und Abs. 3 BAföG
- Vollmatrikulation an der Universität Bayreuth im Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft
- Überdurchschnittliche akademische Qualifikation (oberes Viertel im Hochschulmaßstab)
- Persönliche Eignung für den Auslandsaufenthalt
- Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen an der Universidad Pablo de Olavide in Sevilla

b) Unter engen Voraussetzungen können auch Deutsche gleichgestellte Personen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2ff. und Abs. 2 und Abs. 3 BAföG einbezogen werden. Dabei handelt es sich um

- heimatlose Ausländer
- anerkannte Flüchtlinge
- Inhaber einer Niederlassungserlaubnis
- Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EG
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, §104a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bei ständigem Wohnsitz in Deutschland

- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 AufenthG bei ständigem Wohnsitz in Deutschland und einem Aufenthalt von mindestens vier Jahren
- Ehegatten und Kinder von Ausländern mit Aufenthaltstitel, wenn sie selber eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen, ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und gegebenenfalls (je nach Aufenthaltstitel des Ehepartners bzw. der Eltern) einen Aufenthalt von mindestens vier Jahren nachweisen können
- Ausländer, die als Ehegatten oder Kinder von EU- und EWR-Staatsangehörigen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben
- Studierende aus EU-EWR-Ländern, die in Deutschland bereits vor Aufnahme des Studiums in einer mit dem Studium in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeit gearbeitet haben
- Studierende aus EU-EWR-Ländern mit Daueraufenthaltsrecht
- Ausländer, die selbst vor Aufnahme ihres Studiums fünf Jahre oder deren Eltern während der letzten sechs Jahre vor dem Studium mindestens drei Jahre rechtmäßig in Deutschland erwerbstätig waren.
- geduldete Ausländer, die sich mindestens vier Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhalten und hier ihren ständigen Wohnsitz haben.

c) Nichtdeutsche Studierende, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen. Eine Förderung im Heimatland ist in der Regel ausgeschlossen.

Diese Ausnahmeregelung für nichtdeutsche Studierende gilt zunächst bis auf Weiteres.

Zum Ausschluss einer Förderung im Heimatland:

Die Stipendien dienen der Mobilitätsförderung; grundsätzlich sollten die Geförderten daher durch ihren Auslandsaufenthalt ein neues Land und Hochschulsystem kennenlernen.

Daher sollen die Stipendien grundsätzlich nicht zur Förderung von Heimatlandaufenthalten eingesetzt werden. In bestimmten Fällen kann jedoch auch ein Aufenthalt im Heimatland sinnvoll sein und nach Rücksprache mit dem DAAD gefördert werden.

Als „Heimatland“ kann auch ein Land angesehen werden, in dem ein/e Bewerber/in vor dem Aufenthalt in Deutschland lange Zeit gelebt hat, da auch in einem solchen Fall das Ziel der Mobilitätsförderung im oben genannten Sinne nicht erreicht würde. Umgekehrt muss das Geburtsland einer/s Bewerberin/s, in dem sie/er nur wenige Jahre gelebt hat, nicht als Heimatland in diesem Sinne gelten.

Des Weiteren gilt für b) und c):

Darüber hinaus soll geprüft werden, inwieweit ein Deutschlandbezug gegeben und ob die Förderung eines internationalen Studierenden hinaus förder- und kulturpolitisch zu vertreten ist. Eine Förderung kommt insbesondere dann in Frage, wenn die zu fördernde Person die Schulzeit überwiegend in Deutschland verbracht und die deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben oder bereits vier Semester an einer deutschen Hochschule studiert hat. Ferner soll eine Förderung nur dann erfolgen, wenn der Lebensmittelpunkt in Deutschland liegt und die begründete Erwartung besteht, dass die

geförderte Person nach Beendigung des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes wieder nach Deutschland zurückkehrt.

III. Auswahlverfahren

1. Die Ausschreibung wird den Studierenden per Aushang und über die Webseite des Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengangs Rechtswissenschaft mitgeteilt. Diese Ausschreibung und das Bewerbungsformular sind auf der Webseite des Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengangs Rechtswissenschaft zum Beginn der Vorlesungszeit (Sommersemester) abrufbar. Die Studierenden bewerben sich anhand des Bewerbungsformulars **bis zum 15. Juni 2024**. Die Bewerbungen müssen als pdf.-Datei per E-Mail Frau Dr. Miquel Sala (rosa.miquel-sala@uni-bayreuth.de) eingereicht werden. Der Bewerbung beizufügen sind:

- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
 - tabellarischer Lebenslauf
 - Motivationsschreiben auf Spanisch und auf Deutsch
 - transcript of records (cmlife)
 - Gutachten eines Hochschullehrers der Universität Bayreuth
- Nur vollständige und fristgerecht eingereichte Bewerbungen werden berücksichtigt.

2. Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt durch den Prüfungsausschuss für das Deutsch-Spanische Bachelorabschlussprogramm an der Universität Bayreuth auf Vorschlag seines Vorsitzenden. Folgende Kriterien werden berücksichtigt:

- Bisherige Studienleistungen, insbesondere in den Modulen zum spanischen Recht und zur spanischen Sprache
- Geeignetheit des Bewerbers für das Studium im Ausland

3. Der Prüfungsausschuss erstellt eine Liste der Bewerber und ordnet sie nach Geeignetheit für die Förderung ein. Die Stipendien werden an die Bewerber vergeben, die jeweils an den Positionen 1 bis 4 stehen. Der Prüfungsausschuss erlässt dazu bis zum **30. Juni 2024** einen Beschluss. Die gewählten Bewerber werden per E-Mail über die Entscheidung des Prüfungsausschusses informiert und zur Unterschrift der Stipendienvereinbarung bis zum **5. Juli 2024** (Eingangsstempel) aufgefordert. Erfolgt die Annahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht, wird der nächste Bewerber als Stipendiat gewählt und zur Unterschrift der Stipendienvereinbarung bis zum **12. Juli 2024** (Eingangsstempel) aufgefordert. Mangels Unterschrift der Stipendienvereinbarung wird das Stipendium nicht vergeben. Nach der Unterschrift der Stipendienvereinbarung erhalten die Stipendiaten eine Stipendienurkunde. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens teilt der Projektverantwortliche die definitive Liste der Stipendiaten dem DAAD mit.

4. Der Prüfungsausschuss erstellt über die Auswahl ein Protokoll. Das Protokoll enthält Informationen zur Kenntnisnahme des Stipendienprogramms von den Studierenden, zur Zusammensetzung der Auswahlkommission, zur Dokumentation über Auswahlverfahren und -entscheidung, zur Stipendienzusage und zur Annahmeerklärung.

IV. Vereinbarkeit des Stipendiums mit anderen Einnahmequellen

Deutsche Studierende mit BAföG

BAföG-Leistungen für den monatlichen Lebensunterhalt (einschließlich Auslandszuschlag), BaföG-Reisekosten-zuschlag sowie BaföG-Nebenleistungen werden nicht auf die DAAD-Stipendienrate angerechnet, da die Verrechnung auf Seiten des BaföG-Amtes erfolgt. Somit muss die/der Studierende das DAAD-Stipendium dem BaföG-Amt anzeigen.

Leistungsbezogene Stipendien gelten nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 BaföG als Einkommen, werden jedoch bis zu einer Höhe von 300 Euro monatlich vom BaföG-Amt nicht angerechnet.

Gleichzeitige Inanspruchnahme von Stipendien anderer Geldgeber

Studierende der deutschen Hochschule betreffend:

Ein Stipendium im Doppelabschlussprogramm schließt ein anderes DAAD-Stipendium (z.B. PROMOS,

DAAD-Individualstipendien etc.), ein ERASMUS-Stipendium, ein Fulbright-Stipendium sowie ein Stipendium der Deutsch-Französischen Hochschule aus. Ein Deutschlandstipendium ist mit einem **DAAD-Teilstipendium** vereinbar, nicht aber mit einem **Vollstipendium** (Beurlaubung vom Deutschlandstipendium möglich).

Zweitstipendien deutscher und ausländischer (privater und öffentlicher) Einrichtungen werden nur dann auf die DAAD-Stipendienrate (**Vollstipendium**) angerechnet, wenn und soweit sie die Pauschalierungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte in Höhe von aktuell 450 Euro pro Monat übersteigen.

Bei **Teilstipendien** werden Zweitstipendien deutscher und ausländischer (privater und öffentlicher) Einrichtungen den Stipendiaten bis zur Höhe des Eigenanteils von 752 Euro belassen. Ein diese Eigenbeteiligung übersteigender Anteil wird auf das Teilstipendium angerechnet.

Erhält der Stipendiat Nebenleistungen wie Reisekosten und/oder Versicherungspauschale von einem Zweitstipendienggeber, so muss dies vom Stipendiaten unaufgefordert und unverzüglich in schriftlicher Form dem DAAD angezeigt werden, um die DAAD-Leistungen ggf. entsprechend reduzieren zu können.

Bei Stipendien von Begabtenförderungswerken (u.a. Studienstiftung des deutschen Volkes, Avicenna-Studienstiftung, Cusanuswerk, Evangelisches Studienwerk Villigst, Hans-Böckler-Stiftung, Stiftung der deutschen Wirtschaft, Konrad-Adenauer-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bundesstiftung Rosa Luxemburg, Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung) gilt folgende Regelung: Die Förderung durch ein DAAD-Stipendium schließt die Inanspruchnahme eines Auslandszuschlags der Begabtenförderungswerke aus.

Bei Studierenden mit **Vollstipendium** werden die inlandsbezogenen Förderleistungen der Begabtenförderungswerke voll auf das DAAD-Stipendium angerechnet. Die Studienkostenpauschale (vormals Büchergeld) der Begabtenförderungswerke bleibt dagegen anrechnungsfrei.

Bei Studierenden mit **Teilstipendium** bleiben das Inlandsstipendium und die Studienkostenpauschale (vormals Büchergeld) der Begabtenförderungswerke anrechnungsfrei.

Nebentätigkeit

Eine Nebentätigkeit ist eine Beschäftigung gegen Vergütung, die der Stipendiat während der Laufzeit der Stipendienzusage ausübt und die seine Arbeitskraft ganz oder teilweise in Anspruch nimmt.

Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Universität Bayreuth gestattet. Ausnahmen bilden obligatorische Praktika, die Teil der Bewerbung waren und für die keine Zustimmung erforderlich ist.

Das Hauptkriterium für eine Zustimmung ist, dass die Nebentätigkeit den Stipendienzweck nicht gefährdet oder ihm widerspricht.

Wenn die Vergütung (gesetzliches Netto) den Betrag von 450 Euro (Pauschalierungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte) monatlich übersteigt, wird der darüberhinausgehende Betrag auf das Stipendium angerechnet.